

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES
vom 21. Januar 2002
zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/56/GASP zu Afghanistan

(2002/42/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In seinen Schlussfolgerungen vom 10. Dezember 2001 hat der Rat die Vereinbarung begrüßt, in der die vorläufigen Regelungen für Afghanistan bis zur Wiedererrichtung ständiger staatlicher Institutionen festgelegt sind und die am 5. Dezember 2001 in Bonn unterzeichnet wurde. Zugleich hat er die Zusage der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bekräftigt, bei den internationalen Bemühungen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen eine bedeutende Rolle zu übernehmen, um zum Wiederaufbau der Gesellschaft und der Wirtschaft in Afghanistan beizutragen.
- (2) Am 20. Dezember 2001 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution 1386(2001) über die Aufstellung einer internationalen Friedenssicherungstruppe angenommen, die während sechs Monaten die afghanische Übergangsregierung bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit in Kabul und Umgebung unterstützen soll.
- (3) Auf der Tagung der Lenkungsgruppe der Geberländer für die Wiederaufbauhilfe für Afghanistan am 20. und 21. Dezember 2001 in Brüssel hat die Europäische Union den Ko-Vorsitz geführt.

- (4) In Anbetracht der Entwicklung der Lage in Afghanistan ist der Gemeinsame Standpunkt 2001/56/GASP⁽¹⁾ aufzuheben —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

Der Gemeinsame Standpunkt 2001/56/GASP wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2002.

Im Namen des Rates
Der Präsident
M. ARIAS CAÑETE

⁽¹⁾ ABl. L 21 vom 23.1.2001, S. 1.